

Römische Erlässe

Päpstlicher Rat zur Interpretation von Gesetzestexten, Erklärung zur Auslegung von can. 915 CIC, vom 6.7.2000

Während die Bestimmung für die katholischen Ostkirchen in can. 712 CCEO sehr generell davon spricht, dass „publice indigni“ (Personen, deren „Unwürdigkeit“ bekannt sei) vom Empfang der hl. Eucharistie abzuhalten sind, legt das kirchliche Gesetzbuch für die lateinische Kirche in can. 915 CIC ausführlicher fest, dass jene nicht zur hl. Kommunion zugelassen werden dürfen, über welche man die Beugestrafe der Exkommunikation (Kirchenbann) oder des Interdikts (Gottesdienstsperr) verhängte beziehungsweise deren eingetretene Tatstrafe (*latae sententiae*) festgestellt wurde, und auch jene nicht, „die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren“. Die generelle Anwendbarkeit gerade der letzten Alternative von can. 915 auf jene Gläubigen, die nach einer zivilen Scheidung wieder geheiratet haben, war in der kanonistischen sowie moral- und pastoraltheologischen Diskussion wiederholt bezweifelt worden – obwohl sich das kirchliche Lehramt sehr deutlich dafür ausgesprochen hat, dass diese Personengruppe insgesamt nicht zur Kommunion zuzulassen sei (vgl. *Familiaris consortio* – Nr. 84; *Katechismus der Katholischen Kirche* – Nr. 1650; 1665; Schreiben der Glaubenskongregation *Annus*

Internationalis Familiae vom 14.9.1994). Ein nicht unbeachtlicher Teil der wissenschaftlichen Forschung erkannte hingegen in der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der „schweren Sünde“ eine Möglichkeit, dass Personen in den geschilderten besonderen Lebensumständen zuweilen von dieser Bestimmung nicht erfasst sind. Dies vor allem deshalb, weil damit zugleich auch die subjektiven Bedingungen für das Bestehen einer Todsünde als Tatbestandsmerkmal gegeben sein müssten, welche der Kommunionsspender aber von außen (*ab externo*) gar nicht beurteilen könne. Zudem würde die geforderte „Hartnäckigkeit“ nur ein solches beharrliches Verhalten meinen, welches trotz pastoraler Mahnung seitens des Seelsorgers in provokanter Weise zur Schau gestellt werde. Um diese Interpretationspraxis abzustellen, gab der Päpstliche Rat für die Interpretation von Gesetzestexten in Übereinstimmung mit der Kongregation für die Glaubenslehre beziehungsweise für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung am 6. Juli 2000 eine sehr deutliche „Erklärung“ heraus – die als eine relativ neue Textgattung dieses Dikasteriums anzusehen ist (vgl. Erklärung vom 21. Mai 1997 zu can. 1335 CIC), denn üblicherweise werden konkrete Anfragen ohne weitere Begründung mit Ja oder Nein beantwortet.

Entsprechend bisheriger Doktrin wird das Kommunionverbot für wiederver-

heiratete geschiedene Gläubige zunächst im „göttlichen Gesetz“ verortet und damit inhaltlich als der kirchlichen Verfügbarkeit entzogen beschrieben. Das Moment der „Unwürdigkeit“ erkennt man dann unabhängig von den jeweiligen individuellen Umständen in der „objektiv“ bestehenden Situation der unerlaubten Wiederverheiratung, denn es sei „ein objektiver Schaden für die kirchliche Gemeinschaft, wenn jemand, der öffentlich als unwürdig bekannt ist, den Leib des Herrn empfängt“, ja es sei dies „ein Verhalten, das die Rechte der Kirche und aller Gläubigen verletzt, in konsequenter Weise den Ansprüchen dieser Gemeinschaft entsprechend zu leben“. Die Zulassung dieser Personengruppe zur Hl. Kommunion stelle ein Ärgernis dar als „ein Handeln, das die anderen zum Schlechten bewegt“, welches zugleich das Sakrament der Eucharistie und die Unauflöslichkeit der Ehe betrifft. Die Faktizität moderner Scheidungsmentalität kann demgegenüber nicht als Argument angeführt werden, denn „ein solches Ärgernis besteht auch dann, wenn ein derartiges Verhalten leider keine Verwunderung mehr hervorruft“. Die Seelsorger werden in der vorliegenden „Erklärung“ trotz allem nur umso eindringlicher aufgefordert, die Gläubigen angemessen zu unterweisen.

Unter Verwerfung jeglicher gegenteiliger Interpretation werden die geforderten Bedingungen erläutert. Tatbestandselemente sind demnach: „a) die schwere Sünde, im objektiven Sinn, denn die subjektive Anrechenbarkeit könnte der Kommunionsspende nicht beurteilen; b) das hartnäckige Verharren, das heißt das Bestehen einer objektiven Situation der Sünde, die in der Zeit fort dauert und die der Gläubige nicht aus der Welt schaffen will; es sind

keine anderen Erfordernisse notwendig... damit die Situation in ihrer grundsätzlichen kirchlichen Schwere eintritt; c) der offenkundige Charakter der Situation der schweren habituellen Sünde“. Von letzterem sind aber jene Partner ausgenommen, die nicht *more uxorio* (sondern ‚wie Bruder und Schwester‘) zusammenleben. Weil aber eine derartige Enthaltensamkeit notwendigerweise verborgen ist, während die Lebenssituation von geschiedenen wiederverheirateten Paaren naturgemäß bekannt ist, „können (selbst) diese nur *remoto scandalo* das Sakrament der Eucharistie empfangen“.

Schließlich wird mit Blick auf die Problematik im realen Vollzug dieser Vorschrift aber auch angemerkt, dass die „pastorale Klugheit“ mit Nachdruck dazu rate, Fälle öffentlicher Verweigerung der hl. Kommunion zu vermeiden, vielmehr „in einem günstigen Moment“ das seelsorgerliche Gespräch zu suchen. „Das Urteil in den Fällen des Ausschlusses vom Kommunionempfang von Gläubigen, die sich in der beschriebenen Situation befinden, steht dem verantwortlichen Priester der jeweiligen Gemeinde zu. Dieser wird dem Diakon oder dem eventuellen außerordentlichen Kommunionsspende genaue Anweisungen geben, wie sie sich in den konkreten Situation verhalten sollen“.

Eine Dispens oder diesen Erläuterungen widersprechende Direktiven kann keine kirchliche Autorität erlassen. Dennoch soll trotz einer eindeutigen Position in der Frage der Kommunionzulassung die Teilnahme der Betroffenen am kirchlichen Leben gefördert werden.

(http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/intrptxt/index_it.htm)

**Kongregation für die Glaubenslehre,
Erklärung „*Dominus Iesus*“ über die
Einzigkeit und die Heilsuniversalität
Jesu Christi und der Kirche
vom 6.8.2000**

Am 5. September 2000 veröffentlichte die Glaubenskongregation eine Erklärung über die Einzigartigkeit und die Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche.

Die Bedeutung, die diesem Dokument aus lehramtlicher Sicht zugewiesen wird, verdeutlicht die spezielle päpstliche Approbationsformel am Schluss der Erklärung. Danach hat Papst Johannes Paul II. die in der Vollversammlung der Kongregation beschlossene Erklärung „mit sicherem Wissen und kraft seiner apostolischen Autorität bestätigt und bekräftigt“ und die Veröffentlichung angeordnet.

Die Einleitung beginnt mit der Anführung des Missionsauftrags, daran schließt ohne Übergang die Zitation des Glaubensbekenntnisses des Konzils von Konstantinopel. Mit diesen beiden Absätzen ist die Leitidee und Zielsetzung des Schreibens bereits offengelegt. Beabsichtigt ist, die „immerwährende missionarische Verkündigung der Kirche“ gegenüber „relativistischen Theorien, ... die den religiösen Pluralismus nicht nur de facto, sondern auch de iure (oder prinzipiell) rechtfertigen wollen“, abzusichern.

Knapp, zugespitzt und ohne weitere Differenzierung werden die Voraussetzungen philosophischer und theologischer Natur benannt, die ursächlich für relativistische Positionen von unterschiedlichen Modellen pluralistischer Theologie seien: „die Überzeugung, dass die göttliche Wahrheit nicht fassbar und nicht aussprechbar ist, nicht einmal durch die christliche

Offenbarung; die relativistische Haltung gegenüber der Wahrheit, weswegen das, was für die einen wahr ist, es nicht für andere wäre; der radikale Gegensatz, der zwischen der logischen Denkweise im Abendland und der symbolischen Denkweise im Orient besteht; der Subjektivismus jener, die den Verstand als einzige Quelle der Erkenntnis annehmen...; die Schwierigkeit zu verstehen und anzunehmen, dass es in der Geschichte endgültige und eschatologische Ereignisse gibt; die metaphysische Entleerung des Ereignisses der Menschwerdung des ewigen Logos in der Zeit, die zu einer bloßen Erscheinung Gottes in der Geschichte verkürzt wird; der Eklektizismus jener, die in der theologischen Forschung Ideen übernehmen, die aus unterschiedlichen philosophischen Strömungen stammen, ohne sich um deren Logik und systematischen Zusammenhang sowie deren Vereinbarkeit mit der christlichen Wahrheit zu kümmern; schließlich die Tendenz, die Heilige Schrift ohne Rücksicht auf die Überlieferung und das kirchliche Lehramt zu lesen und zu erklären“.

Den daraus resultierenden Gefahren für die Identität des christlichen Glaubens werden unverzichtbare Glaubenswahrheiten gegenübergestellt. Der „Ton“, der bereits mit der Zitierung des Großen Glaubensbekenntnisses anklingt, wird nun verstärkt, indem die Glaubenskongregation für sechs Glaubenswahrheiten das feierliche, überkommene *Firmiter credendum* verwendet.

„Es ist fest zu glauben“:

Die Endgültigkeit und Vollständigkeit der Offenbarung Jesu Christi: die Auffassung, die Offenbarung Jesu Christi sei begrenzt, unvollständig, unvollkom-

men und komplementär zu jener in den anderen Religionen, steht im Gegensatz zum Glauben der Kirche.

Die alleinige Gottessohnschaft Jesu von Nazareth: Auffassungen, „die dem Logos als solchem in seiner Gottheit ein Heilswirken zuschreibt, das er – auch nach der Inkarnation – ‚über‘ oder ‚jenseits‘ seiner Menschheit ausübe, sind nicht vereinbar mit der Lehre der Kirche“.

Die Einzigkeit der von Gott gewollten Heilsordnung: Auffassungen einer Heilsordnung des Heiligen Geistes, die einen universalen Charakter habe, widersprechen dem katholischen Glauben. „Es gibt nur die eine Heilsordnung des einen und dreifaltigen Gottes, die im Mysterium der Inkarnation, des Todes und der Auferstehung des Sohnes Gottes Wirklichkeit wird und durch die Mitwirkung des Heiligen Geistes vergegenwärtigt und in ihrer Heilsbedeutung auf die ganze Menschheit und das Universum ausgedehnt wird.“

Jesus Christus ist der einzige Erlöser, „der durch seine Menschwerdung, seinen Tod und seine Auferstehung die Heilsgeschichte, die in ihm ihre Fülle und ihren Mittelpunkt findet, zur Vollendung gebracht hat“.

Die Einmaligkeit des universalen Heilswillens Gottes im Mysterium der Inkarnation, des Todes und der Auferstehung des Sohnes Gottes.

Die Einzigkeit und Heilsnotwendigkeit der Kirche: Es gibt nur eine einzige Kirche Christi, „die in der katholischen Kirche subsistiert und vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird“. In einer für das ökumenische Gespräch bislang untypischen Härte und Deutlichkeit werden die daraus resultierenden Konsequenzen formuliert, dass nämlich jene kirchlichen Gemeinschaften, „die

den gültigen Episkopat und die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben, ... nicht Kirchen im eigentlichen Sinn (sind)“.

In der Erklärung werden noch andere Glaubensinhalte angesprochen, jedoch nicht explizit mit dem *Firmiter credendum* versehen. So sei scharf zwischen dem christlichen Glaubensakt und der inneren Überzeugung anderer Religionen zu unterscheiden, andernfalls bestehe die Gefahr, „die Unterschiede zwischen dem Christentum und den anderen Religionen einzuebnen, ja ... aufzuheben“. Abzulehnen sei jedenfalls die Auffassung „vom inspirierten Wert der Heiligen Schriften anderer Religionen“. Deren Überlieferung erhalte „vom Mysterium Christi nur jene Elemente des Guten und der Gnade, die in ihnen vorhanden sind“.

Im Schlussteil des Textes wird auch die Aufgabe und der Rahmen der zukünftigen theologischen Forschung und Reflexion abgesteckt. Ihr komme es zu, „den Glauben der Kirche neu zu bekräftigen und von ihrer Hoffnung überzeugend und eindrucksvoll Rechenschaft zu geben“.

(Sekretariat der dt. Bischofskonferenz [Hg], Verlautbarungen des Apost. Stuhls Nr. 148)

**Päpstliche Akademie für das Leben,
Erklärung über die Herstellung sowie
die wissenschaftliche und therapeutische Verwendung von menschlichen embryonalen Stammzellen
vom 25.8.2000**

Während aus rein ökonomischen Interessen bereits die ersten Patentanträge auf Stammzellen und deren Derivate eingereicht wurden, hat die Päpstliche Akademie für das Leben nach ausführlicher Diskussion mit Fachleuten am

25. August 2000 eine „Erklärung über die Herstellung sowie wissenschaftliche und therapeutische Verwendung von menschlichen embryonalen Stammzellen“ publiziert. Diese Erklärung versteht sich als Beitrag zur naturwissenschaftlichen und ethischen Fachdiskussion, aber auch als Argumentationsgrundlage in der breiteren Öffentlichkeit – hat sich doch die Journalistik der faszinierenden Möglichkeiten molekularer Medizin angenommen. Aus dem weiten Forschungsbereich beschränkt man sich in diesem Dokument auf jene Experimente und Therapieformen, die „embryonale“ Stammzellen verwenden; so sollen die ethischen Implikationen aufgezeigt werden, die Gefahr laufen, in der eskalierenden Wissens euphorie vernachlässigt oder zumindest verkürzt zu werden.

Im ersten Teil werden mit ausführlichen Anmerkungen die neuesten wissenschaftlichen und biotechnologischen Erkenntnisse über die Stammzellen, ihre Erzeugung und Verwendung dargelegt. Demnach versteht man unter einer Stammzelle jene, die zum einen das Vermögen zur unbegrenzten Selbsterhaltung besitzt (das heißt sich zu vermehren, nicht aber sich zu differenzieren), und die zum anderen befähigt ist, vorübergehende Keimzellen mit begrenzter Vermehrungsfähigkeit zu bilden, aus denen ausdifferenzierte Populationen von Zellen entstehen (Nerven, Muskeln, Blutzellen etc.). Während seit langem Forschungen an Versuchstieren betrieben werden, gilt in letzter Zeit das Interesse der Herstellung von menschlichen embryonalen Stammzellen als Ausgangspunkt für die Gewinnung von differenzierten Zellreihen (das heißt von speziellen Geweben wie Muskeln, Nerven, Haut, Keimgewebe etc.). Dabei werden sowohl In-vitro-

Kulturen verwendet als auch die Inokulation von menschlichen embryonalen Stammzellen in Versuchstiere (Mäuse) vorgenommen. Die bisherigen Ergebnisse haben die wissenschaftliche, biotechnologische, medizinische und pharmakologische Welt, aber auch die Welt des Handels und der Massenmedien aufgerüttelt. Dies vor allem deshalb, weil sich spektakuläre Szenarien von Anwendungsmöglichkeiten – vor allem zur Heilung schwerer Krankheiten oder problemloser Organtransplantation – abzeichnen. Politisch ist dadurch weltweit ein erheblicher Druck selbst auf jene staatlichen Instanzen entstanden, die bislang aus ethischen Überlegungen auf eine Finanzierung derartiger Forschungen an menschlichen Embryonen aus öffentlichen Geldern verboten haben.

Neben den Versuchen hinsichtlich eines therapeutischen Klonens sind derzeit vor allem auch die Erkenntnisse über die Verwendung von „erwachsenen“ Stammzellen (das heißt aus dem Rückenmark oder dem Blut der Nabelschnur) von besonderem Interesse. Mit den neuesten gen- und biotechnischen Molekularmethoden wurden mittlerweile bemerkenswerte Fortschritte erreicht, und zwar bei der Analyse des genetischen Programms und dessen Wirkweise in Stammzellen sowie bei der Überführung der gewünschten Gene in Stamm- und Keimzellen, die nach Einpflanzung fähig sind, die ursprüngliche Funktion eines erkrankten Gewebes wiederherzustellen. Nun steht vor allem die klinische Erprobung an Menschen bevor, wodurch die damit verbundenen rechtlichen und moralischen Probleme virulent werden.

Die Erklärung der Päpstlichen Akademie für das Leben befasst sich daher im zweiten Teil sehr komprimiert

mit der ethischen Problematik, um an das Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Würde eines jeden Menschen zu appellieren. Dabei soll die Aufmerksamkeit erneut darauf gerichtet werden, dass das menschliche Subjekt vom Augenblick seiner Empfängnis an zu schützen ist. Daraus ergeben sich die lehramtlich begründeten Antworten auf drei grundlegende Fragestellungen.

Der erste Problemkreis wendet sich der Grundfrage zu: „Ist es moralisch erlaubt, für die Gewinnung von embryonalen Stammzellen lebende menschliche Embryonen herzustellen und/oder zu verwenden?“ Die Antwort der Akademie ist klar ablehnend, denn da der menschliche Embryo von der Verschmelzung der Keimzellen an ein menschliches Subjekt mit ganz bestimmter, sich entwickelnder Identität ist, kommt ihm als Individuum auch das Recht auf eigenes Leben zu. Das Herausnehmen der inneren Zellmasse der Blastozyste schädigt aber den menschlichen Embryo so schwer und unwiderruflich, dass dies kein noch so gut gemeinter Zweck jemals rechtfertigen könnte.

Das zweite ethische Problem wird umschrieben in der Frage: „Ist es mo-

ralisch erlaubt, das sogenannte ‚therapeutische Klonen‘ durchzuführen mit Hilfe der Herstellung von geklonten menschlichen Embryonen und ihrer nachfolgenden Zerstörung, um embryonale Stammzellen zu gewinnen?“ Aus den vorhin erwähnten Argumenten wird auch hier abgewinkt.

Schließlich widmet sich das Dokument dem Streitpunkt: „Ist es moralisch erlaubt, die embryonalen Stammzellen und die aus ihnen gewonnenen differenzierten Zellen zu verwenden, die gegebenenfalls von anderen Forschern geliefert werden oder im Handel erhältlich sind?“. Die Antwort ist klar negativ.

Gegenüber diesen missbilligenden Positionen bei der Verwendung embryonaler Stammzellen wird letztlich auf die äquivalente Alternative der Benutzung „erwachsener“ Stammzellen zu denselben Zwecken verwiesen, die „den vernünftigsten und menschlichsten Weg“ darstellt, den es angesichts der hoffnungsvollen therapeutischen Anwendungsmöglichkeiten in der molekularen Medizin zu beschreiten gilt.

(L'Osservatore Romano Nr. 37 vom 15. Sept. 2000, S. 8–9)